



Chor der „Eintracht“

# Gesangverein « Eintracht 1862 Emskirchen e.V. »

Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband  
Träger der Karl – Friedrich – Zelter – Plakette

[www.gesangverein-emskirchen.de](http://www.gesangverein-emskirchen.de)



Chorensemble „Frischer Wind“

## Satzung

Seite 1 von 2

### Präambel

Wenn in dieser Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, steht diese Form sowohl für die weibliche als auch für die männliche Bezeichnung.

### § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein, der Mitglied beim Fränkischen Sängerbund im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen: Gesangverein „Eintracht 1862 Emskirchen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung wird der Vereinsname um den Zusatz „e.V.“ erweitert und der Verein führt anschließend den Namen: Gesangverein „Eintracht 1862 Emskirchen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emskirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus; sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede sanges- und musikinteressierte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft (§ 11 Absatz 1) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft (§ 11 Absatz 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes bei einem Mitglied der Vorstandschaft eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### § 5 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen ggf. von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

### § 6 – Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die lange Jahre aktiv dem Verein angehören und diesem in uneigennütziger Weise besondere Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 7 – Ehrungen

- (1) Wenn eine singfähige Gemeinschaft von Sängerinnen und Sängern zur Verfügung steht, können Ehrungen, z.B. in der Form von Chorvorträgen, von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern durchgeführt werden
  - a) bei Hochzeiten oder Jubelhochzeiten,
  - b) bei runden Geburtstagen,
  - c) beim 65. und 75. Geburtstag,
  - d) ab dem 80. Geburtstag zu jedem Geburtstag,
  - e) bei der Beerdigung.

- (2) Ehrungen von Angehörigen aktiver Mitglieder, sowie von passiven Mitgliedern können auf Antrag durchgeführt werden.  
 (3) Die Vorstandschaft wird ermächtigt, im Bedarfsfall eine auf den Absätzen 1 und 2 aufbauende detaillierte Ehrungsordnung aufzustellen.

### § 8 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### § 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### § 10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Marktgemeinde Emskirchen einzuberufen. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes dieses Amtsblattes wohnhaft sind, werden mündlich durch den Vorstand benachrichtigt. Die Mitgliederversammlung soll dabei nicht während der Zeit von Schulferien und nicht außerhalb des Gemeindegebietes von Emskirchen stattfinden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung oder Ablehnung der Satzung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des ersten Vorsitzenden, der Schriftführer / Chronisten der einzelnen Vereinsabteilungen sowie der Jahresabrechnung des Kassenführers,
  - c) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresabrechnung des Kassenführers,
  - e) Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft,
  - f) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft,
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
  - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder ggf. eines einmaligen Umlagesatzes aus besonderem Anlass,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
  - j) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach § 11 Absatz 1a) oder des Beirats nach § 11 Absatz 1c) ist. Bei der Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft werden die Personen des geschäftsführenden Vorstands (§ 11 Absatz 2) in geheimer Wahl gewählt; die übrigen Personen der Vorstandschaft können auch per Handzeichen gewählt werden.
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei einem Mitglied der Vorstandschaft einzureichen.

### § 11 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand bzw. die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Chorleitern jeder Vereinsabteilung,
  - c) dem Beirat, bestehend aus
    - dem stellvertretenden Schriftführer,
    - dem stellvertretenden Kassenführer,
    - den Notenwarten der einzelnen Vereinsabteilungen,
    - dem Fähnrich,
    - mindestens einem Vertreter jeder Vereinsabteilung, sofern diese Abteilung nicht bereits durch eine andere Person in der Vorstandschaft vertreten ist.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, im Bedarfsfall weitere Personen, ggf. auch nur zeitweise, in den Beirat zu berufen.

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der erste Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der erste Schriftführer,
  - d) der erste Kassenführer.
 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Chorleiter wird durch die Vorstandschaft berufen.
- (5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einberufung mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und drei weitere Mitglieder aus der Vorstandschaft anwesend sind. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer / Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Emskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 4. März 2010 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung bei dem zuständigen Vereinsregister in Kraft.